

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Finningen folgende

## **Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Finningen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- a) Neubau einer mechanisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage (einstufige Belebungsanlage mit simultaner Nitrifikation und Denitrifikation und simultaner Schlammstabilisierung);
- b) Einrichtung eines Pumpwerkes.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, welche zur Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Bei Grundstücken, die mit mehr als einer Seite an Straßen angrenzen, in denen Entwässerungsanlagen verlegt sind, wird die Tiefenbegrenzung von allen Straßenfronten aus berechnet. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Diese Flächen sind grundsätzlich beitragsfrei, sofern dieser Bereich ausschließlich mit Nebengebäuden (z. B. Scheunen, Maschinen- und Geräteräume, Lagerhallen, Ställe) bebaut ist, die keine Schmutzwasserbeseitigung erfordern. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 6,9-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (4) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Abweichend davon ist in Keller- und Dachgeschossen, wenn der Gemeinde die Möglichkeit des Aufmasses vor Ort gestattet wird, die Geschossfläche nach den Innenmaßen der ausgebauten Räume zu ermitteln, wobei in Kellergeschossen nur solche ausgebauten Räume herangezogen werden, welche mindestens an einer Seite des Raumes mit der gesamten Raumhöhe über der Geländeoberkante liegen. Soweit der Gemeinde die Ermittlung des Aufmasses vor Ort nicht gestattet wird, ist die Geschossfläche für die ausgebauten Keller- und Dachgeschosse nach Satz 1 zu ermitteln. Die Geschossfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (6) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	DM 0,20
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	DM 9,40

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.